

wegen Unterlassung

München, Gz.: 1502/06

Rechtsanwälte Prof. Dr. Robert Schweizer & Kollegen, Arabellastraße 21, 81925

Prozessbevollmächtigte der Berufungsbeklagten:

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

wart, Arabellastraße 21, 81925 München

Focus Magazin Verlag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Mark-

gegen

Gz.: 08311-07

Rechtsanwälte Romatka & Kollegen, Karlsplatz (Stachus) 5/V, 80335 München,

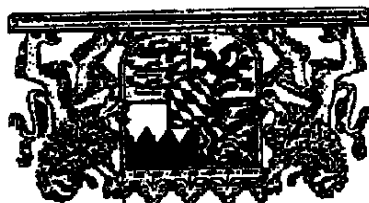
Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers:

- Kläger und Berufungskläger -

Dietl Wilhelm, Fürstraße 16, 93455 Traitsching

In dem Rechtsstreit

Oberlandesgericht Nürnberg



Kl

1 O 2022/06 LG Regensburg

3 U 1092/07

RECEIVED
13 MAY 2007
DEPT. OF JUSTICE

RECEIVED

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts Regensburg vom 30.04.2007, Az.: 1 O 2022/06 abgeändert.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, in der nächst erreichbaren Ausgabe der Zeitschrift "FOCUS" unter drucktechnischer Hervorhebung der Überschriften "Richtigstellung", die in der Größe der Buchstaben der Überschriften "Systematisch infiltriert" (FOCUS 20/2006), "Die Stunde der Denunzianten" (FOCUS 21/2006) zu setzen ist, folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:
"Wir haben behauptet, dass Herr Diehl bis August 1998 BND-Honorare in Höhe von insgesamt DM 652.738,91 erhalten habe.
Hierzu stellen wir richtig:
Sämtliche Zahlungen an Herrn Diehl betreffen ausschließlich seine Auslandsstätigkeit."
- III. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen und bleibt die Klage abge- wiesen.
- IV. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten des Rechtsstreits der ersten Instanz.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden.

Endurteil

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg -3. Zivilsenat- durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Seidel, Richterinnen am Oberlandesgericht Scheib und Richter am Oberlandesgericht Junker-Krauerhase auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2007 folgendes

Im Jahr 2005 wurde in der Presse der Verdacht geäußert, der Bundesnachrichtendienst habe nach der sog. "Plutoniumaffäre" undichte Stellen in den eigenen Reihen aufzudecken versucht. Im Zusammenhang damit seien Journalisten nicht nur überwacht worden, um so deren Quellen herauszufinden, der BND habe darüber hinaus zu diesem Zweck sogar auch Journalisten selbst als Quellen geführt. Das für die Kontrolle des BND zuständige parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages beauftragte deshalb Ende des Jahres 2005 den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Gerhard Schäfer mit der Erstellung eines Untersuchungsberichtes. Diesen "Schäfer-Bericht" nahmen schon vor seiner am 26.5.2006 erfolgten Veröffentlichung Teile der Presse, unter anderem die Beklagte erstmals in der Ausgabe des FOCUS vom 15.5.2006 zum Anlass, sich in verschiedenen Artikeln mit dem Kläger zu beschäftigen.

Der Kläger nimmt einzelne, unter B. aufgeführte Passagen zum Anlass, von der Beklagten Unterlassung und Widerruf einzelner Behauptungen, Geldentschädigung und Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz weiterer Schäden zu verlangen.

A

Gründe

a) Unterlassungsanträge einschl. Hilfsanträge:	7 x 5.000,-- € =	35.000,-- €
b) Richtigstellung:		
c) Immaterielle Geldentschädigung:	5 x 5.000,-- € =	25.000,-- €
d) Feststellung der Schadensersatzverpflichtung:		30.000,-- €
		20.000,-- €
		<hr/>
		110.000,-- €

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 110.000,-- € festgesetzt. Er setzt sich zusammen wie folgt:

Beschluss:

I. Der Beklagten wird bei Meldung eines Ordnungsgeldes von € 5,00 bis zu € 250.000,00, an dessen Stelle — im Falle der Uneinbringlichkeit — eine

Der Kläger beantragt in der Berufungsinstanz, das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 30.04.2007 (Aktenzeichen: 1 O 2022/06) abzuändern und die Beklagte wie folgt zu verurteilen:

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die umfangreichen Schriftsätze des Klägers sowie die unter B im Einzelnen aufgeführten tatsächlichen und rechtlichen Argumente des Klägers verwiesen.

Die Beklagte könne sich nicht auf die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung berufen. Sie habe deswegen in rechtswidriger Weise sein Persönlichkeitsrecht verletzt. Nicht er habe zu beweisen, dass die von der Beklagten aufgestellten Behauptungen unzutreffend seien, sondern diese deren Richtigkeit. Diesen Beweis habe die Beklagte nicht geführt, sie schulde somit die geforderten Unterassungserklärungen, eine immaterielle Geldentschädigung sowie Schadensersatz und Richtigstellung.

Der Kläger wiederholt und vertieft seine Argumente aus erster Instanz:

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und mehrere, die ursprüngliche Klage teilweise einschränkende, teilweise modifizierende Berufungsanträge sowie mehrere Hilfsanträge gestellt.

Das Erstgericht hat sämtliche Ansprüche des Klägers abgewiesen, da sich die Beklagte in ihren beanstandeten Artikeln im Rahmen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung gehalten und so in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Wegen den genauen Einzelheiten wird auf das Ersturteil Bezug genommen.

Wegen der in erster Instanz gestellten Klageanträge und deren Begründung sowie der Entgegnungen der Beklagten wird auf das Ersturteil Bezug genommen.

und/oder

3. „Am 19. Dezember 1997 berichtete (Dietl), damals noch freier Mitarbeiter bei FOCUS, offenbar über Recherchen des FOCUS-Reporters Josef Hufelschulte“.

und/oder

2. Zu den Zielpersonen (die Wilhelm Dietl im Auftrag des BND ausspähen sollte), zählte der Journalist Karl-Günther Barth. Am 23. September 1997 soll (der Kläger) über Barth beim BND ausgepackt haben - über dessen mutmaßliche Ansprechpartner bei den Geheimdiensten und dessen angebliche Informanten in der Berichterstattung über die Elf-Aquitaine-Affäre“.

und/oder

1. Der erprobte BND-Zuträger, Herr Dietl, sollte (im Auftrag der BND-Abteilung 5 „Sicherheit“) von nun an (seit dem 06.12.1996) „Journalisten ausspähen“.

Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 890 ZPO verboten, zu behaupten, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

6. Drei Männer stiegen (vor dem abgelegenen Haus von Frau Hanning) aus. Der Kläger habe bei dem Besuch Frau Hanning bedrängt. Frau Hanning habe die Unbekannten gebeten, sie mögen gehen. Doch die Männer wollten zunächst nicht nachgeben. Die Greisin schloss die Tür. Die geheimnisvollen Besucher ließen eine verängstigte Frau Hanning zurück.

und/oder

5. "Dass der Dienst ihm für seine Dienste mit über 650.000,00 Mark entlohnte, bestätigt Dietl."

und/oder

b) die Zahlungen an den Kläger ausschließlich für seine Auslandstätigkeit erfolgt sind.

a) in dem Betrag von DM 652.738,91 eine Auslagerstattung in Höhe von DM 418.260,71 enthalten ist und

ohne darauf hinzuweisen, dass

4. Der Kläger habe "BND-Honorare in Höhe von insgesamt 652.738,91 DM erhalten", "inklusive einer Sonderprämie von 9.522,20 DM für besonders heisse Meldungen",

Hierzu stellen wir richtig: Herr Dietl hat zu keinem Zeitpunkt im Auf-
trag des BND Journalisten ausgespäht oder bespitzelt.

Wir haben behauptet, der "erprobte BND-Zuträger", Herr Dietl, sollte
im Auftrag des BND ab dem 06.12.1996 "Journalisten ausspähen". An
anderer Stelle haben wir behauptet, Herr Dietl habe im BND-Auftrag
mehrere Journalisten bespitzelt.

Wir haben über den Journalisten Wilhelm Dietl in mehreren FOCUS-
Beiträgen Behauptungen aufgestellt, die wir nachfolgend richtig stellen:

Richtigstellung

Die Beklagte wird verpflichtet, in der nächst erreichbaren Ausgabe der
Zeitschrift "FOCUS" unter drucktechnischer Hervorhebung der Überschrift
"Richtigstellung" — die in der Größe der Buchstaben der Überschriften "Sys-
tematisch infiltriert" (FOCUS 20/2006), "Die Stunde der Denunzianten"
(FOCUS 21/2006), "Späher in Nordwalde" (FOCUS 42/2006) und "Riskan-
te Spitzeleien" (FOCUS 43/2006) zu setzen ist-, folgende Richtigstellung zu
veröffentlichen:

II.

7. Der Kläger hat im Auftrag des BND mehrere Journalisten be-
spitzelt.

und/oder

2 Weiter haben wir behauptet, dass Wilhelm Dietl über den Journalisten Barth beim BND ausgepackt habe — nämlich über dessen mutmaßliche Ansprechpartner bei den Geheimdiensten und dessen angebliche Informanten in der Berichterstattung über die ELF-Aquitaine-Affäre. Hierzu stellen wir richtig: Herr Dietl hat den BND nicht über mutmaßliche Ansprechpartner bei den Geheimdiensten und angeblichen Informanten von Herrn Barth in der Berichterstattung über die ELF-Aquitaine-Affäre informiert.

3. Unter Berufung auf den sogenannten "Schäfer-Bericht" behaupten wir, dass Herr Dietl am 19. Dezember 1997 "offenbar über Recherchen des FOCUS-Reporters Josef Hufeischnite" gegenüber dem BND berichtet habe.

Hierzu stellen wir richtig: Herr Dietl hat dem BND nicht über Recherchen des FOCUS-Reporters Josef Hufeischnite berichtet.

4. Außerdem haben wir behauptet, dass Herr Dietl bis August 1998 BND-Honorare in Höhe von insgesamt DM 652.738,91 erhalten habe.

Hierzu stellen wir richtig: Dieser Betrag beinhaltet eine Auslagenersatzung in Höhe von DM 418.260,71. Sämtliche Zahlungen an Herrn Dietl betreffen ausschließlich seine Auslandsstätigkeit.

Wir haben auch behauptet: Herr Dietl habe bestätigt, dass ihn der BND für seine Dienste mit über 650.000 Mark entlohnte.

Hierzu stellen wir richtig: Herr Dietl hat nicht bestätigt, dass er für seine Dienste mit DM 650.000 entlohnt worden sei.

FOCUS Verlag und Redaktion

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu bezahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in einer Höhe von € 30.000,00.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der Berichterstattung der Beklagten in FOCUS Nr. 20, Nr. 21, Nr. 42 und Nr. 43/2006 bereits entstanden ist bzw. noch entstehen wird.
- In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger folgende Hilfsanträge gestellt:

Ziffer I. 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Äußerung der Beklagten verboten werden soll, wenn sie nicht darauf hinweist, dass der damalige Präsident des BND Dr. Geiger am 22.5.2006 geäußert hat:

"ein Auftrag zur Bespitzelung von Journalisten war damit nicht verbunden, und lässt sich aus der oben erwähnten Verfügung nicht entnehmen".

Ziffer I. 3. wird dahingehend ergänzt, dass der Beklagten die Behauptung verboten wird, wenn sie nicht darauf hinweist, dass der Berichterstatte Schärer im Schäferber-

nicht ausführt:

"dass ein Journalist veranlasst worden wäre, in das Geheimnis der eigenen Redaktion einzudringen und darüber zu berichten, ist nicht ersichtlich. Die Informationen bezogen sich stets auf andere Journalisten und andere Medienorgane".

Ziffer I. 5. wird dahingehend ergänzt, dass der Beklagten diese Behauptung verboten wird, wenn sie nicht darauf hinzuweist, dass

a) in dem Betrag von DM 652.738,91 eine Auslagenersatzung in Höhe von DM 418.260,71 enthalten ist,

b) die Zahlungen an den Kläger ausschließlich für seine Auslandsstätigkeit erfolgt sind.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Auch sie wiederholt und vertieft ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen aus erster Instanz. Die Beklagte rechtfertigt ihre Äußerungen im Wesentlichen unter Hinweis auf eine ihr erlaubte Verdachtsberichterstattung, die sich in vollem Umfang auf den Schäfer-Bericht habe stützen dürfen. Auch wegen des Vorbringens der Beklagten wird auf deren umfangreiche Schriftsätze Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen

Ziffer 1. 7. wird dahingehend ergänzt, dass die Äußerung der Beklagten verboten werden soll, wenn sie nicht darauf hinweist, dass der damalige Präsident der BND Dr. Geiger am 22.5.2006 geäußert hat: "Ein Auftrag zur Bespitzelung von Journalisten war damit nicht verbunden, und lässt sich aus der oben erwähnten Verfügung nicht entnehmen".

Die Berufung ist nur teilweise in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, nämlich soweit es den Bericht über die Zahlungen des BND an den Kläger betrifft (= Teil des Klageantrages II.4).

I.) Berufungsanträge I. 1 – 3 einschließlich Hilfsanträgen, II. 1 – 3, III, IV

Der Kläger stützt diese Anträge auf folgende, am 15.5.2006 erschienene Passage aus einem Artikel im FOCUS-Heft 20/2006, Seite 46 ff :

„Seit August 1982 arbeitete D., so Schäfers Raport, als „nachrichtendienstliche Verbindung“ (NDV) für den Geheimdienst, registriert unter der V-Nr. 068 533 und unter dem Decknamen „Dall“. Die hochrangige Dezernerrunde „verfügte“, „Dall“ in Zukunft für die BND-Abteilung 5 „Sicherheit“ arbeiten zu lassen – und zwar „unter Abwehrgesichtspunkten“. Im Klartext: Der erprobte BND-Zuträger Willy D. sollte von nun an Journalisten ausspähen. Zu „Dalls“ Zielpersonen zählte Karl-Günther Barth. Mit dem Journalisten („Stern“, „Bild“, „Hamburger Abendblatt“) war D. eng befreundet. Am 23. September 1997 soll D. über Barth beim BND ausgepackt haben – über dessen mutmaßliche Ansprechpartner bei den Geheimdiensten und dessen angebliche Informanten in der Berichterstattung über die Elf-Aquitaine-Affäre.“

Am 19. Dezember 1997 berichtete D., damals noch freier Mitarbeiter bei der FOCUS, offenbar über Recherchen des FOCUS-Reporter Josef Hufeisenschulte“

Zutreffend geht das Erstgericht bei diesen 3 Behauptungen davon aus, dass die Beklagte diese auch vom Senat als Tatsachenbehauptungen qualifizierten Äußerungen aufstellen durfte, weil sie in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses erfolgten. Es ist in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die Presse unter Bezugnahme auf Art. 5 GG über einen Verdacht ohne weitere Recherchepflicht berichten darf, wenn sie sich auf eine seriöse Quelle stützen kann (Nachweise zu den Grundsätzen der sog. Verdachtsberichterstattung und deren rechtliche und tatsächlichen Voraussetzungen in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kapitel X, Rdnr. 154 ff; Prinz/Peters, Medienrecht, Rz 265 ff).

1. In allen 3 Fällen hat die Beklagte entgegen der Auffassung des Klägers die formalen Voraussetzungen für eine Verdachtsberichterstattung eingehalten:

B.

Sie hat im Heft 20/2006, Erscheinungsdatum 15.5.2006 zunächst in den ersten 2 Spalten des streitgegenständlichen Artikels über die Tätigkeit des ehemaligen Bundesrichters Schäfer berichtet. Auf der nachfolgenden Seite, auf der die vom Kläger angegriffenen Passagen folgen, ist ein Bild von eben diesem Richter abgedruckt so wie die Sätze:

"STRENGES URTEIL ÜBER DEN BND"
"ENTHÜLLER" „Der frühere Bundesrichter Gerhard Schäfer schrieb den Bericht über die Spitzelaffäre"

Dem Leser wird damit unverkennbar verdeutlicht, dass die Beklagte mit dem "Systematisch infiltriert" überschriebenen Artikel sich auf den Schäferbericht stützt. Damit bringt die Beklagte auch klar und deutlich zum Ausdruck, dass sie hier nur das weitergibt, was sie nicht selbst recherchiert, sondern allein dem Schäferbericht entnommen hat.

2. Entgegen der Auffassung des Klägers war die Beklagte auch nicht gehalten, sich in einer – vom Kläger ohnehin nicht näher konkretisierten Form – vom Ergebnis des Schäferberichts als eines erkennbaren Untersuchungsberichts zu distanzieren. Schließlich handelt es sich beim Schäferbericht um eine sog. "Privilegierte Quelle", die es der Beklagten erlaubt, Ergebnisse dieses Berichts als Grundlage einer als solchen erkennbaren Verdachtsberichterstattung ungeprüft zu übernehmen. Die Seriosität der Quelle ist angesichts der Person des Untersuchungsleiters und seines Auftraggebers nicht in Frage zu stellen (s. auch Wagner, in: MünchKommBZ zum BGB, 2004, § 824 BGB, Rdnr. 50).

Soweit der Kläger der Beklagten vorhält (Seite 3 des Schriftsatzes vom 2.1.2007), dass die Mitarbeiter der Beklagten im Rahmen einer öffentlichen Diskussion, bzw. Stellungnahme die Seriosität des Berichts infrage gestellt hätten, hat die Beklagte diese Äußerungen ausdrücklich bestritten. Zu Recht weist die Beklagte auch darauf hin, dass der Kläger diese Behauptung nicht näher konkretisiert oder belegt hat. Erstmals mit Ablauf der Berufungsbeurteilung und dies noch dazu 4 Tage vor dem Termin hat der Kläger trotz des eindeutigen Hinweises der Beklagten bereits in 1. Instanz (s. Schriftsatz vom 24.4.2007) seinen Sachvortrag näher erläutert. Dieser von der Beklagten bestrittene Sachvortrag ist als verspätet nach § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO zurückzuweisen, ohne die Frage der vom Erstgericht ohnehin zutreffend verneinten Erheblichkeit näher klären zu müssen.

6. Ansprüche nach dem KUG macht der Kläger nicht geltend.

wäre.

annehmen will, wenn der dazu gehörende Tatsachenbericht als solcher unzutreffend erkennen, dass er einen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht selbst ohnehin nur dann und mit Bild, nicht verbunden. Im Übrigen ist aus dem Sachvortrag des Klägers zu und Weise der Verbreitung der Behauptungen, nämlich unter voller Namensnennung gesetzt. Eine Verletzung der Intimsphäre des Klägers ist jedenfalls allein mit der Art überzeugenden Argumenten hat sich die Berufungsbegründung nicht auseinandersetzen auf Seite 16 des Urteils = Blatt 159 d.A. Bezug. Mit den dort aufgeführten Berichten. Hier nimmt der Senat in vollem Umfang auf die Ausführungen des Erstinstanz klage entschieden habe, über ihn mit voller Namensnennung sowie einem Bild zu 5. Der Kläger rügt zwar in der Berufungsbegründung auch, dass sich die Be-

wendet und mitgeteilt, dass der Kläger selbst die Vorwürfe bestreitet.

hat sie im Artikel das von dritter Seite erlangte Wissen zugunsten des Klägers verwendet und mitgeteilt, dass der Kläger selbst die Vorwürfe bestreitet. „Schäferbericht“ ein weiteres Zuwarfen nicht abgefordert werden konnte. Im Übrigen klagen jedoch zuzugestehen, dass von ihr angesichts der privilegierten Quelle und die Beklagte ihn ohne weiteres am 17.5. hätte erreichen können. Hier ist der Bericht. Der Kläger wendet lediglich ein, dass er vom 12. - 17.5.2006 in den USA war ten Versuche, mit ihm vor der Veröffentlichung Kontakt aufzunehmen, nicht bestanden. Der Kläger hat die von der Beklagten in der Klageerwidderung auf Seite 19 dargestellte keine Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt hat.

4. Zu Unrecht rügt der Kläger, dass ihm die Beklagte vor der Veröffentlichung

wird, ist damit die unveröffentlichte Form gemeint.

öffentlichen Form zu messen. Wenn im Folgenden vom „Schäferbericht“ gesprochen damit in der Lage die hier streitgegenständlichen Äußerungen anhand der nicht veröffentlichten Form zu messen. Wenn im Folgenden vom „Schäferbericht“ gesprochen klar hervor, in welcher Art und Weise sich beide Formen unterscheiden. Der Senat ist den Ausführungen des Klägers in der Berufungsbegründung selbst (s. a.a.O.) geht Teile des Schäferberichts nur in seiner veröffentlichten Form vorgelegt hat. Denn aus Prozessual unerheblich ist es in diesem Zusammenhang ferner, dass die Beklagte dung = Blatt 191 d.A.). Im Übrigen sind Journalisten keine Geheimnisträger.

Senatsrat des Schäferberichts infrage zu stellen (s. Seite 10 der Berufungsbegründung Bericht noch nicht veröffentlicht war. Der Kläger selbst sieht darin keinen Grund, die 3. Unerheblich ist auch, dass im Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels der

8. Die Äußerungen der Beklagten erfolgten somit, da sie sich im Rahmen der für eine Verdachtsberichterstattung aufgestellten Grundsätze bewegten, unter Wahrnehmung eines berechtigten Interesses. Damit fehlt es an einer rechtswidrigen Per-

Auch diese beiden Mitteilungen sind durch den Schäferbericht in seiner unverfälschten Form gedeckt. Zutreffend verweist die Beklagte insoweit auf Randziffern 151 bis 156 im Schäferbericht. Journalist „O“ ist unstreitig Karl Günther Barth.

„Am 19. Dezember 1997...“ (Der genaue Wortlaut ergibt sich aus dem oben unter 1. aufgeführten Zitat).

und zur Behauptung

„Am 23. September 1997...“

b) zur Behauptung

gemeint war.

Auslandstätigkeit des Klägers nur noch die im Satz zuvor beschriebene Tätigkeit der Randziffer 133 genannten „Abwehrgeschichtspunkten“ im Gegensatz zur früheren nalistenzreisen beschaffte. Unstreitig ist zwischen den Parteien auch, dass mit dem Jahr 1995 Vermerke vorhanden waren, wonach der Kläger Informationen aus Jour- insbesondere in der Randziffer 135 wird erwähnt, dass beim BND bereits für das der Kläger von der Abteilung 5 unter „Abwehrgeschichtspunkten“ geführt werden sollte. richt gedeckt. Denn dort wird in den Randziffern 133 – 135 berichtet, dass und wie Der soeben unter a) zitierte Satz ist in seinem Aussagegehalt durch den Schäferbe- dass sich der Kläger an diesem Aussähen tatsächlich beteiligt haben soll.

Auffassung ist zu teilen, da erst in den nächsten Sätzen dem Leser mitgeteilt wird, Kläger vom BND als Aussäher von Journalisten eingesetzt werden sollte. Diese Klager des Klägers abgehaltenen Sitzung zusammenfassen wollte, nämlich dass der isoliert angegriffen wird, zunächst nur das Ergebnis der am 6.12.1996 ohne Mitwir- Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass sie mit diesem Satz, der vom Kläger

„Der erprobte BND-Zuträger Willy D. sollte von nun an Journalisten aussähen.“

a) zur Behauptung

7. Entgegen der Auffassung des Klägers sind die oben genannten Passagen in ihrem tatsächlichen Aussagegehalt vom Schäferbericht auch in seiner unverfälschten Form gedeckt.

sönlichkeitserletzung des Klägers oder einem rechtswidrig erfüllten Tatbestand des Wahrheitsbeweises nach § 186 StGB. Denn in gleicher Weise wie beim Führen des Verdachtsberichterstattung die Rechtswidrigkeit.

Der wiederholte Hinweis des Klägers darauf, dass die von der Beklagten behaupteten Tatsachen dem § 186 StGB unterfallen und folglich die Beklagte den Wahrheitsbeweis führen müsse, sie diesen jedoch nicht erbracht habe, ist zwar grundsätzlich zutreffend. Der Kläger übersieht bei seiner Argumentation jedoch, dass hier der Sonderfall der Verdachtsberichterstattung vorliegt, die in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses erfolgt und damit ohne Rücksicht auf einen geführten Wahrheitsbeweis nach Art. 5 GG gerechtfertigt ist (Wenzel, a.a.O. Rdnr. 165 zu Kapitel X).

Die fehlende Rechtswidrigkeit hat folgende Auswirkungen:

a) Es entfallen die mit 1. 1.-3. der Berufungsanträge geforderten Unterlassungsansprüche. Unterlassungsansprüche setzen grundsätzlich eine Wiederholungsgefahr voraus, die durch das vorangegangene rechtswidrige Verhalten indiziert wird; an einem solchen fehlt es hier jedoch.

Die vom Kläger behauptete Erstbegehungsgefahr, nämlich dass es zu einer künftigen rechtswidrigen Verletzungshandlung der Beklagten kommen werde, ist von ihm nicht näher dargelegt. Allein die von ihm insbesondere in der mündlichen Verhandlung genannte Verhaltensweise der Beklagten, nämlich dass sich diese im Prozess wiederholt auf den Standpunkt stellt, sie habe die beanstandeten Behauptungen aufstellen dürfen, begründet keine Erstbegehungsgefahr, sondern ist ein zulässiges prozessuales Verteidigungsverhalten (GRUR 2001, 1174). Darauf ist der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich hingewiesen worden.

b) Es entfallen auch, wie in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert worden ist, Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf eine immaterielle Geldentschädigung. Denn alle diese Ansprüche knüpfen nachträglich an eine schon gefallene Äußerung an und haben eine durch diese Äußerung hervorgerufene bereits eingetretene rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung zur Voraussetzung, an der es aber gerade fehlt.

c) Auch auf den in der mündlichen Verhandlung erörterten „äußerungsrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch“ (s. insoweit Prinz-Peters Seite 469) kann der Kläger seine als Richtungsstellungsantrag bezeichneten Ansprüche, die auf einen vollständigsten

zu tun:

a) Die vom Kläger geforderte Ergänzung zum Unterlassungsantrag 1. hat jedoch mit einer Klarstellung einer Äußerung aufgrund des Entfallens eines Verdachts nichts

den.
im Unterschied zum vollständigen Widerruf beschriebene Klarstellung verlangt wer-
tung geäußerte Verdacht nachträglich entfällt; vom Äußern kann dann die soeben
worden. Ein solcher setzt jedoch voraus, dass der in einer Verdachtsberichterstat-
rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs" in der mündlichen Verhandlung veranlasst
Offensichtlich sind diese durch die soeben erwähnte Erörterung des "äußerungs-
1 und 3 sind nicht begründet.

9. Auch die Hilfsanträge des Klägers zu den soeben abgehandelten Anträgen 1

§ 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO ausgeschlossen.

jedoch, worauf er auch in der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist, nach
vom Kläger erstmals in 2. Instanz benannt. Mit diesem Beweismittel ist der Kläger
fungsbeurteilung den Zeugen Volker Foertsch als Beweismittel anbietet, wird dieser
den BND liefern kann. Soweit der Kläger nun in 2. Instanz auf Blatt 19 der Beru-
aus, dass der Kläger außerhalb eines solchen Verhältnisses weiterer Nachrichten an
beendet worden sei, als wahr unterstellt werden kann. Denn dies schließt keinesfalls
lich dass ein offizielles Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und dem BND 1992
bereits in 1. Instanz darauf hingewiesen, dass die Aussagen des Zeugen Kühn, näm-
gebot des Klägers für die Unwahrheit fehle in 1. Instanz. Zutreffend hat die Beklagte
Anmerkungen des Klägers im veröffentlichten Schäferbericht ergibt. Ein Beweisan-
Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass sich dies nicht einmal aus den eigenen
Beweispflicht).

nicht wahr ist (s. Prinz/Peters, a.a.O., RdNr. 677 mit Rechtsprechungsangaben zur
ferbericht konkretisierte Vorwurf, er habe Informationen über Journalisten geliefert,
690 ff). Dies aber würde voraussetzen, dass der Kläger nachweist, dass der im Schä-
henden vollständigen Widerruf (zum Unterschied s. Prinz/Peters, a.a.O., Rz. 264,
fungsantrag Ziffer 1. 5. (s.u.) - jedoch einen über die Klarstellung deutlich hinausge-
kann. Im vorliegenden Fall aber verlangt der Kläger - im Unterschied zum Beru-
lung gerichtet, dass eine bestimmte Behauptung nicht mehr aufrechterhalten werden
beseitigungsanspruch ist lediglich auf eine Richtigstellung, das heißt eine Klarstel-
Widerruf der Behauptungen der Beklagten gerichtet sind, nicht stützen. Der Folgen-

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Klarstellung auf die Äußerung des ehemaligen BND-Präsidenten Dr. Geiger vom 22.6.06 im veröffentlichten Schätferbericht, die lautet wie folgt:

„Wegen der Kenntnisse des Journalist Vs um den BND (vgl. Rdn. 120 – 122) wäre ein sofortiges Abschalten für den BND gefährlich geworden. Deshalb habe ich gestattet, dass Abt. 5 den Kontakt zu Journalist V weiter hält. Ein Auftrag zur Bespitzelung von Journalisten war damit nicht verbunden und lässt sich aus der oben erwähnten Verfügung nicht entnehmen. Auf meine Verfügung vom 19. Mai 1998 (Rdn. 29) nehme ich Bezug“;

Diese ergänzende Anmerkung lässt jedoch den gegen den Kläger gerichteten Verdacht, so wie ihn die Beklagte geäußert hat, nicht entfallen. Vielmehr wird darin sogar bestätigt, dass nach wie vor von Seiten des BND zum Kläger Kontakt gehalten werden sollte. Mit seiner Stellungnahme gibt Dr. Geiger im Übrigen eine subjektive Bewertung wieder, wie dieses *„Zulassen, dass Abteilung 5 weiter Kontakt hält“*, aus seiner Sicht zu interpretieren ist. Als Grundlage für eine ergänzende Berichtigung reicht dies ebenso wenig aus wie für die Begründung der Erstbegehungsgefahr (s. Schriftsatz des Klägers vom 11.2.2007, Ziffer 2).

b) Ebenso wenig kann der Kläger den zu Ziffer 1. 3. geforderten Zusatz verlangen. Hier greift der Kläger zur Begründung seines Anspruchs eine Passage aus dem Schätferbericht auf, nämlich die Rn. 420, die lautet wie folgt:

„Dass ein Journalist veranlasst worden wäre, in das Geheimnis der eigenen Redaktion einzudringen und darüber zu berichten, ist nicht ersichtlich. Die Informationen bezogen sich stets auf andere Journalisten und andere Medienorgane“;

Der so begründete Zusatz kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn die Beklagte durch ihre Äußerung im Zusammenhang mit den Recherchen des Herrn Hufelschulte beim Leser den Verdacht erregt hätte, der Kläger sei so *„in das Geheimnis der eigenen Redaktion eingedrungen“*. Auch im Wege der Auslegung kann dieser Eindruck der zitierten Stelle nicht entnommen werden. Aus dem Artikel vom 15.5.2006 ergibt sich vielmehr, dass der Kläger „freier Mitarbeiter bei FOCUS“ war, d. h. allein dessen Redaktion könnte damit als *„eigene Redaktion“* verstanden werden. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vortragen lassen, dass die Beklagte dann, wenn sie im Artikel vom 15.5.2006 berichtet, der Kläger habe seinerseits über *„Recherchen des FOCUS-Reporters Josef Hufelschulte“* berichtet, nichts anderes getan hat, als ein solches *„qualifiziertes“* Eindringen zu schildern. Dieser Interpretation vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. Denn eine überzeugende Begründung, warum ein *„Be-*

2. Soweit der Kläger aus dem Gebrauch des Wortes „bespitzeln“ eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts ableiten will, kann auf die Entscheidung des

zur Bespitzelung von Journalisten auch mithilfe des Klägers gekommen.
 gers fehlen, nicht von dem nun erneut von der Beklagte geäußerten Verdacht, es sei entlastet ihn ohne das Hinzutreten weiterer Umstände, die im Sachvortrag des Klä-
 Unterlagen und persönlichen Befragungen ermittelten Verdachtsmomente bestreitet,
 nallisten berichtet hat. Allein die Tatsache, dass der Kläger die anhand umfangreicher
 bericht mit seinen Ergänzungen den Verdacht, dass der Kläger dem BND über Jour-
 privilegierte Quelle einzustufen. Nach wie vor stützt auch der veröffentlichte Schäfer-
 der veröffentlichte Schäferbericht in gleicher Weise wie der nicht veröffentlichte als
 ner dafür speziell beauftragten Person zurückführt. Wie bereits dargelegt, ist auch
 ten ist. Es ist klar erkennbar, dass die Beklagte ihre Behauptung auf den Bericht ei-
 spitzeleistungsfähigkeit des Klägers das Ergebnis der Untersuchungstätigkeit eines Drit-
 Damit teilt die Beklagte in einer für den Leser eindeutigen Weise mit, dass die Be-
 sondern die des Sonderermittlers, bzw. ehemaligen Bundesrichters Schäfer stützt.
 ständlich klar, dass die Beklagte hier ihre Behauptung nicht auf eigene Recherchen,
 1. Entgegen der Auffassung des Klägers wird aus beiden Sätzen unmissver-

*„Dieß und Müller sind den Geheimdienstlern gut bekannt... im BND-Auftrag bespitzelten die beiden
 mehrere Journalisten – dies stellte der führende Bundesrichter Gerhard Schäfer für den deutschen
 Bundestag fest (FOCUS21/06)“:*

Der Kläger stützt diesen Antrag auf einen weiteren, nach Veröffentlichung des Schä-
 ferberichts erschienenen Artikel im FOCUS-Magazin 43, in dem es heißt:

II. Zum Antrag I. 7., II., III. und IV.

insoweit ist Ziffer 8 a) zu ergänzen.
 unter Ziffer 1 des genannten Schriftsatzes auch bezüglich der Erstbegehungsgefahr;
 entfällt zugleich die Grundlage für die gesamte weitere Argumentation des Klägers
 der mündlichen Verhandlung noch im Schriftsatz vom 11. Dezember 2007. Damit
 Redaktion“ sein soll, lieferte der Kläger auch auf wiederholtes Nachfragen weder in
 richt über Recherchen“ gleichbedeutend mit dem „Eindringen in ein Geheimnis der

2. Die Ansprüche des Klägers sind teilweise begründet:
 a) Der Schärferbericht in seiner unveröffentlichten Form, in der die Fußnote 34 fehlte, deckt diese Aussage. Dieses Aussage ist ebenso wie die zuvor genannten als Verdacht formuliert, auch die übrigen, oben unter I. 1. – 6. aufgeführten Voraussetzungen für eine Verdachtsberichterstattung sind von der Beklagten beachtet worden.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser eingeschränkte Berufungsantrag als echte Klageänderung oder als nach § 264 ZPO privilegierte Einschränkung des ursprünglich gestellten Klageantrags zu beurteilen ist. Der Antrag in dieser Form ist nach § 533 Nr. 1 ZPO zuzulassen, da er abschließend beurteilt werden kann.

„Bis zu diesem Zeitpunkt soll er BND-Honorare von insgesamt 652.738,91 DM erhalten haben, inklusive einer Sonderprämie vom 9.522,20 DM für besonders heisse Meldungen.“
 dann auf Seite 48 des genannten FOCUS-Hefes folgendes ausgeführt:
 „I, beschriebenen FOCUS-Artikel im Heft 20/2006. In diesem wird zunächst berichtet, dass der Kläger seit 1982 als „nachrichtendienstliche Verbindung“ für den BND arbeite und erst 1998 den Kontakt mit dem BND abgebrochen haben soll. Wörtlich wird Gegenstand dieses Berufungsantrages ist eine weitere Passage aus dem oben unter

III. Berufungsantrag I.4., II. 4., III. und IV.

3. Wegen der weiteren, auf diese Äußerung gestützten Schadensersatz-, Entschädigungs- und Widerrufsansprüche wird auf die Ausführungen unter I. 7 Bezug genommen.
 Was den gestellten Hilfsantrag betrifft, kann auf I. 8. a) Bezug genommen werden.

BVerfG Bezug genommen werden, in der es um den Gebrauch genau dieses Wortes ging (BVerfG, NJW 1992, 1439). Auch im vorliegenden Fall ist die Grundaussage der Verdachtsäußerung, nämlich dass der Kläger Informationen über Journalisten an den BND weitergegeben haben soll, als Verdacht nach wie vor gegeben (s. o. 1.). Die Bewertung dieser Umstände als „bespitzeln“ ist als Meinungsäußerung durch Art 5 GG gedeckt (s. BVerfG a.a.O.). Die Beklagte kann sich erneut auf ein berechtigtes Interesse berufen. Ihr Handeln ist damit nicht als rechtswidrig einzustufen.

Damit entfallen mangels Rechtswidrigkeit die Ansprüche des Klägers auf Schadensersatz, immaterielle Geldentschädigung und umfassenden Widerruf.

b) Begründet ist dagegen der Anspruch des Klägers, soweit er den karstellenden Zusatz verlangt, nämlich dass er den genannten Betrag ausschließlich für seine Ausländertätigkeit erhalten hat:

Der Leser versteht die Behauptung der Beklagten im Kontext so, dass der Kläger die genannte Summe für seine Tätigkeit von 1982 bis 1998, d.h. auch für seine Inländertätigkeit erhalten hat. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass damit auch Mittelungen des Klägers über andere Journalisten gemeint sind, während unter „Ausländertätigkeit“ die Lieferung von Informationen über Vorgänge im Ausland, insbesondere im Nahen Osten gemeint sind. Im Zeitpunkt des Erscheinens der Artikel konnte sich die Beklagte zwar bezüglich dieses Punktes auf den noch unveröffentlichten Schäferbericht stützen (s. Rz 131), da dieser noch nicht die Fußnote 34 enthielt und hinsichtlich der genannten Zahlungen nicht zwischen Auslands- und Inländertätigkeit differenzierte. Dem Kläger ist jedoch als äußersprachlicher Folgebeseitigungsanspruch (s.o.) die von ihm unter II. 4. beanspruchte Richtigeinstellung – wenn auch in dem aus dem Tenor ersichtlichen eingeschränkten Umfang – zuzubilligen, da der von der Beklagten geäußerte Verdacht sich nachträglich nicht bestätigt hat:

Der die Beklagte insoweit treffende Beweis, dass sie ihren Verdacht zu Recht äußerem konnte, liegt nicht vor. Denn der Hinweis der Beklagten auf die Anlage B 3 genügt nicht, um den Verdacht nach wie vor zu rechtfertigen. Der Senat teilt die Auffassung des Klägers, dass die Wiedergabe seiner Äußerung aus einer TV-Sendung tatsächlich so zu verstehen ist, dass er auch nicht einmal Bruchteile des an ihn gezahlten Betrages einer ihm auch in dieser Sendung vorgeworfenen Inländertätigkeit zuzurechnen wollte.

Wie in der mündlichen Verhandlung erörtert worden ist, stellt sich der Senat sogar auf den Standpunkt, dass die Beklagte im vorliegenden Zivilverfahren die Behauptungen des Klägers, dass die genannten Zahlungen allein für die Ausländertätigkeit geflossen sind, nicht wirksam bestritten hat:

Aus Blatt 18 des Schäferberichts ergibt sich, dass auch Mitarbeiter des BND angehört worden sind, somit auch das Ergebnis dieser Anhörungen Teil der im Schäferbericht zusammengefassten Ermittlungsergebnisse sind. Die Beklagte hat sich wiederholt auf den Standpunkt gestellt, dass im Schäferbericht die Ermittlungsergebnisse zutreffend wiedergegeben werden. Wenn aber die Beklagte wiederholt die Zuverlässigkeit

sigkeit des Inhalts des Schäferberichts für sich in Anspruch nimmt, dann muss sie auch gegen sich gelten lassen, dass im Rahmen ihrer Anhörungen Mitarbeiter des BND Zahlungen an den Kläger für eine Inlandstätigkeit gerade nicht bestätigt haben. Das BVerfG hat den von der Rechtsprechung entwickelten äußerungsrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch ausdrücklich auch unter Berücksichtigung des Art. 5 GG gebilligt und dem Betroffenen das Recht auf eine ergänzende Mitteilung zugestanden (BVerfG, Beschluss vom 28.4.2007, 1BvR 765/97 NJW 1997, 2589 ff). Der vom BVerfG ausdrücklich geforderte Fortbestand der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers liegt auch vor:

Der Kläger wird hier dem zusätzlichen Verdacht ausgesetzt, für seine Berichtstätigkeit an den BND Geld entgegengenommen zu haben. Selbst wenn der Verdacht, dass der Kläger tatsächlich berichtet habe, nicht ausgeräumt ist, ist dies jedoch ein zusätzlicher Makel, der den Kläger in seiner Berufslehre als Journalist in erheblichem Maße getroffen hat. Angesichts der sehr ausführlichen Berichterstattung ist davon auszugehen, dass dieser Makel auch heute noch im Gedächtnis insbesondere vieler Kollegen hängen geblieben ist. Um diesen Makel zu beseitigen ist eine – wenn auch deutlich eingeschränkt formulierte – Berichtigung erforderlich. Sie ist vom weitergehenden Klageantrag als ein prozessuales Minus gedeckt. In dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang war deshalb dem Antrag des Klägers stattzugeben.

b) Abgelehnt werden muss dagegen jeglicher Anspruch, weil die Beklagte im beanstandeten Artikel von einem bis 1998 gezahlten BND-Honorar von insgesamt 652.738,91 DM gesprochen hat, ohne darauf hinzuweisen, dass in diesem Betrag eine Auslagerstattung von über 400.000 DM enthalten ist. Eine Persönlichkeitsverletzung ist mit dieser fehlenden Aufteilung nicht verbunden. Denn die eigentliche Persönlichkeitsverletzung ergibt sich allein aus der unterlassenen Mitteilung, dass diese Zahlungen ausschließlich für die Auslandstätigkeit erfolgt sind. Warum aber der fehlende Hinweis auf die Zahlung der Gelder für Auslagen zu einer Persönlichkeitsverletzung des Klägers führen soll, wird vom Kläger nicht dargelegt und ist nicht nachvollziehbar. Auch die Argumentation in der Berufungsbegründung zum gestellten Antrag stützt sich nur auf den von der Beklagten hervorgerufenen Eindruck, nämlich dass auch Gelder für die Inlandstätigkeit geflossen seien. Allein der mangelnde

Hinweis auf die Aufteilung impliziert aber nicht einen Hinweis auf eine bezahlte In-landstätigkeit.

IV. Berufungsantrag I.5, II.5., III. und IV.

Der Kläger will hier aus dem Artikel im FOCUS-Heft 21/2006 Rechte herleiten. Dort heißt es in der rechten Spalte:

„Dass der Dienst ihn für seine Dienste ihn mit über 650.000 DM entlohne, bestätigt Diell.“

1. Eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung des Klägers ist damit nicht verbunden, ein Anspruch auf Berichtigung, Schadensersatz und immaterielle Geld-entschädigung ist deshalb abzulehnen.

Zahlungen in der genannten Größenordnung durch den BND sind – was der Kläger auch gar nicht bestreitet – tatsächlich erfolgt. Insofern verweist die Beklagte zu Recht auf Anlage B3, in der der Kläger von Barzahlungen in dieser Größenordnung spricht. Die Richtigkeit der Anlage B 3 hat der Kläger insoweit nicht bestritten. Allein die fehlende Aufteilung des Gesamtbetrages ist – wie oben dargelegt – als solche nicht persönlichkeitsverletzend und stellt auch keine üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB dar. Die Tatsache, dass der Kläger eine solche, ihn in seinen Rechten nicht verletzende Behauptung bestätigt, ist, wenn sie wie hier als reine Bestätigung darge- stellt wird, zutreffend und führt ebenfalls zu keiner rechtswidrigen Verletzung der Rechte des Klägers.

2. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass die Darstellung der Beklagten vom Leser auch als ein unterschwelliges Eingestehen einer bezahlten In-landstätigkeit durch den Kläger selbst verstanden werden kann. Dies führt zwar nicht dazu, dass das gesamte Vorgehen der Beklagten als rechtswidrig einzuordnen ist, da bei der Beurteilung dieser Frage von der für die Beklagten günstigeren Version auszugehen ist. Nachträgliche Sanktionen wie Schadensersatz-, immaterielle Entschädigungsansprüche oder Berichtigungsansprüche entstehen dadurch nicht, da die Behauptung nach wie vor nicht zu einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung oder zu einer rechtswidrigen Erfüllung des Tatbestandes des § 823 Abs. 2 BGB iVm § 186 StGB geführt hat (s. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005, Az: 1 BvR 1696/98 –

Der Kläger gibt selbst an, mit einer zweiten Person Frau Hanning in ihrem versteckt am Ortsrand liegenden Anwesen auf ihren Sohn angesprochen zu haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob Frau Hanning die beiden Männer gebeten hat zu gehen oder nicht oder ob diese freiwillig gegangen sind. Denn das Ansprechen einer über 90jährigen Dame zwecks unstreitigen Ausforschens des Privatlebens ihres Sohnes räumt der Kläger selbst ein. Der Kläger muss sich dann auch die damit verbundene

zu:
14.11.2006 Seite 10 und 11 = Bl. 63/64 d.A. zu entnehmen ist, im wesentlichen Kern Sachverhalt. Allerdings trifft dieser, wie aus dem Schriftsatz des Klägers vom 14.11.2006, vielmehr schildert die Beklagte einen in der Vergangenheit abgelaufenen Gegenseitigen zu den oben abgehandelten Behauptungen keine Verdachtsberichterstattung vor, wie aus dem Schriftsatz des Klägers vom 14.11.2006, vielmehr schildert die Beklagte einen in der Vergangenheit abgelaufenen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers verbunden ist. Zwar liegt hier im Der Senat teilt die Auffassung des Erstgerichts, dass mit dieser Darstellung keine

eine verängstigte Frau Hanning zurück."
geben. Die Greisin schloss die Tür. Die geheimnisvollen Besucher rückten ab und ließen Männer, ein schwergewichtiger Bayer und ein kleiner Sachse, wollten zunächst nicht nach und seine Feinde seien. Die alte Dame bat die Unbekannten, sie mögen gehen. Doch die ten alles wissen aus seiner Jugend, auf welche Schule er gegangen sei, wer seine Freunde te das Gebäude. Die anderen badrängten die Hausherrin. Sie trugen nach ihrem Sohn, wollen vor das abgelegene Haus einer 90jährigen. Drei Männer stiegen aus. Einer fotografieren kurz vor Sonnenuntergang rolle ein schwarzer Audi A4 Kombi mit Euskirchener Kennzeichen vor das abgelegene Haus einer 90jährigen. Drei Männer stiegen aus. Einer fotografieren und seine Feinde seien. Die alte Dame bat die Unbekannten, sie mögen gehen. Doch die Männer, ein schwergewichtiger Bayer und ein kleiner Sachse, wollten zunächst nicht nach geben. Die Greisin schloss die Tür. Die geheimnisvollen Besucher rückten ab und ließen eine verängstigte Frau Hanning zurück."

sage lautet wie folgt:
gen Abteilungsleiter des BND August Hanning. Die vom Kläger beanstandete Passagen Artikel beschäftigt sich mit unstreitigen Recherchen des Klägers über den ehemaligen FOCUS - Artikel im Heft vom 16.10.2006, betitelt mit "Späher in Nordwalde". Dieser Der Kläger stützt seinen hier nur auf eine Unterlassung gerichteten Antrag auf einen V. Berufungsantrag I.6., IV.:

fertigen.
Kläger allerdings im Zusammenhang mit dieser Behauptung nicht gestellt hat, recht-fälle den oben unter I 4 zuerkannten klarstellenden Unterlassungsantrag, den der diese versteckte Zweideutigkeit allerdings nach der Entscheidung des BVerfG allen-"Stolpe", dort Rz 32 und 36). Wie in der mündlichen Verhandlung ausgetührt, würde

am Oberlandesgericht

Richterin

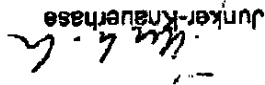
Scheidt



am Oberlandesgericht

Richtern

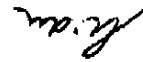
Junker-Krauerhase



am Oberlandesgericht

Vorsitzender Richter

Dr. Seidel



3. Eine Zulassung der Revision ist nicht veranlasst, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen:

Die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung sowie die bei herabsetzenden Darstellungen in der Presse zu treffenden Abwägungen zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einerseits und der Pressefreiheit andererseits sind – wie aus der zitierten Rechtsprechung ersichtlich – durch den BGH und das BVerfG inzwischen genau abgeklärt worden. Im Urteil wird von diesen höchstgerichtlichen Vorgaben nicht abgewichen, sondern ein ganz konkreter Sachverhalt darunter subsumiert.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

1. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Das Unterliegen der Beklagten ist so geringfügig, dass es den Vorgaben des § 92 Abs. 2 ZPO entspricht.

VI.

Insgesamt hat die Berufung nur mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Wirkung gefallen lassen, nämlich dass dies eine Art und Weise des Recherchierens ist, die zu berechtigter Kritik Anlass gibt. Die Darstellung der Beklagten verlässt den eigentlichen Tatsachenkern noch nicht so weit, dass sie bereits wieder unwahr wird. Vielmehr teilt der Senat auch insoweit die Auffassung des Erstgerichts, dass die Ausschmückung insbesondere durch die leicht reißerische Darstellung des Innenlebens der betragten Fr. Hanning („bedrängen“, „verängstigt“) eine subjektive Wertung ist, die durch das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 GG gedeckt ist. Eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung des Klägers oder ein rechtswidriger Verstoß gegen § 186 StGB iVm § 823 Abs. 2 BGB ist damit nicht verbunden.

am Oberlandesgericht

Justizangestellte

Kilian



Verkündet am 18.12.2008